



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Referat Veterinärdirektion/ öffentliches
Veterinärwesen
Friedrichgasse 9
8010 Graz

Bearb.: Margit Windisch
Tel.: +43 (316) 7075-661
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-15463/2018-3

Graz, am 15.02.2018

Ggst.: Erlass, Rauschbrandbekämpfung 2018

An der Amtstafel

angeschlagen am 16.02.18

abgenommen am 2.03.18

KUNDMACHUNG

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 2a, 8, 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI.Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung und des Erlasses des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 31.01.2018, GZ.: ABT08GP-5068/2018-9 werden im Jahr 2018 geförderte **Schutzimpfungen gegen Rauschbrand/Pararauschbrand der Rinder** unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien durchgeführt:

Rauschbrand

Als rauschbrandgefährlich gelten jene Weideplätze (Almen, Weiden, Hausweiden), auf denen sich seit 01.01.2000 ein echter Fall von Rauschbrand ereignet hat (Fallrind mit Anzeichen für Rauschbrand/Pararauschbrand und nachgewiesener Infektion mit Clostridium chauvoei). Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden des betreffenden Besitzers als rauschbrandgefährlich.

Die rauschbrandgefährlichen Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Graz-Umgebung sind im angeschlossenen Verzeichnis ausgewiesen. Auf diese Weiden dürfen Rinder im Alter von über drei Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie gegen Rauschbrand schutzgeimpft sind. Besitzer, die ihre Rinder ohne Schutzimpfung auf rauschbrandgefährliche Weideplätze auftreiben, rauschbrandkranke oder verdächtige Rinder notschlachten oder die unverzügliche Anzeige des Seuchenausbruches oder des Verdachtes unterlassen, erhalten keine Unterstützung aus Bundesmitteln und keine Beihilfe aus der Tierseuchenkasse.

8020 Graz • Bahnhofgürtel 85

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

DVR 0094927 • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT432081502109208005 • BIC STSPAT2G

Pararauschbrand

Auf Wunsch des Tierhalters können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, der freiwilligen Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen werden. **Dies ist insbesondere für pararauschbrandgefährliche Weiden zu empfehlen, auf denen sich in den letzten 30 Jahren ein Fall von Pararauschbrand (Fallrind mit Anzeichen für Rauschbrand/Pararauschbrand und nachgewiesener Infektion mit Clostridium septicum) ereignet hat.**

Der bei der amtlichen Impfung gegen Rauschbrand eingesetzte Impfstoff schützt auch vor Infektionen mit Pararauschbrand.

Die betreffenden Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Graz-Umgebung sind im angeschlossenen Verzeichnis ausgewiesen. Besitzer von Rindern, die an Pararauschbrand verenden, erhalten eine Beihilfe aus der Tierseuchenkasse.

Impfungen

Die Impfungen werden von amtlich beauftragten Tierärzten auf Grund der über die Gemeinden erfolgten Anmeldungen durchgeführt. Ort und Zeit der Impfung wird den Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Landeskammer für Land- u. Forstwirtschaft Steiermark und der Landeskammer der Tierärzte Steiermark gelten folgende Entgelte, die der Tierbesitzer zu tragen hat:

- a) Bei Schutzimpfung von 1 - 3 Rinder ist eine Mindestgebühr zu entrichten.
Die Mindestgebühr beträgt EUR 15,-- inkl. 20 % USt.
- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern wird eine Stückgebühr verrechnet
Die Stückgebühr beträgt je Rind EUR 3,50-- inkl. 20 % USt.

Die Gemeinden werden ersucht

1. zu erheben, welche Tierhalter Rinder auf rauschbrandgefährliche Weiden auftreiben wollen und eine Schutzimpfung gegen Rauschbrand benötigen;
2. zu erheben, welche Tierhalter Rinder einer freiwilligen Schutzimpfung gegen Rauschbrand/Pararauschbrand unterziehen wollen (dafür kommen insbesondere die Tierhalter in Frage, die Rinder auf Weiden auftreiben wollen, auf denen sich in den letzten 30 Jahren ein Fall von Pararauschbrand ereignet hat);
3. Den Tierhaltern die Impflisten in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln (diese sind bei der Impfung dem Impftierarzt **ausgefüllt** zur Unterfertigung vorzulegen);
4. Dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung **bis spätestens 20. März 2018** die Anmelde Listen für die Rauschbrand-/Pararauschbrandschutzimpfung zu übermitteln.